

gegenüber nicht negativ in Erscheinung. Deshalb liegt keine Notwendigkeit vor, den Angeklagten im Interesse des Schutzes unserer gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit seiner Bürger aus dem Kreis A. fernzuhalten.

§ 16 Zollgesetz; § 8 Geldverkehrsordnung.

1. § 16 Zollgesetz hat nicht allein Zusatzstrafencharakter, sondern seine Funktion besteht auch darin, das staatliche Außenhandelsmonopol der DDR (Art. 9 Abs. 5 Verf.) zu schützen. Daraus folgt, daß die Einziehung von gesetzwidrig in die DDR eingeführten Waren nach § 16 Zollgesetz unabhängig davon zulässig ist, ob der Täter oder Teilnehmer einer Zollstrafat diese noch im Besitz hat oder diese Waren inzwischen an dritte Personen weitergegeben wurden.

2. Die Einziehung von Gegenständen, deren Erwerb mittels gesetzwidriger Zahlung an Bürger mit Wohnsitz in Berlin-West bzw. in der BRD erfolgte, ist auch nach § 8 Geldverkehrsordnung unabhängig von den Eigentums- bzw. Besitzverhältnissen zulässig.

OG, Urt. vom 14. Juni 1972 - 2 Zst 18/72.

Der Angeklagte kaufte etwa seit Oktober 1969 von anderen Personen gesetzwidrig in die DDR eingeführte Waren auf und verkaufte diese an Bürger der Hauptstadt der DDR weiter. Ihm war bewußt, daß es sich um rechtswidrig eingeführte Waren handelt. Gegenstand dieser spekulativen Handlungen waren Goldschmuck für etwa 6 100 M, zwei Farbfernsehgeräte aus der Produktion der BRD, zwei japanische Addiermaschinen für insgesamt 19 800 M sowie andere Waren, die er mit Gewinn weiterverkaufte. Außerdem leistete der Angeklagte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Zahlungen an Bürger mit Wohnsitz in Berlin-West bzw. in der BRD für ihm übergebene Gegenstände.

Das Stadtbezirksgericht verurteilte den Angeklagten wegen mehrfachen Vergehens der Zollhehlerei, illegalen Handelns mit Edelmetallen, wegen mehrfachen Devisenvergehens und wegen Vergehens gegen die Geldverkehrsordnung. Es erkannte darüber hinaus auf Einziehung eines 185 mm langen goldenen Armbandes (nach § 16 Abs. 1 Zollgesetz) und eines Transistorradios (nach § 8 Geldverkehrsordnung).

Auf die Berufung änderte das Stadtgericht das Urteil des Stadtbezirksgerichts hinsichtlich der Einziehung der Gegenstände ab und hob diese Maßnahme wieder auf.

Der zuungunsten des Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR richtet sich gegen die die Einziehung aufhebende Entscheidung des Stadtgerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung des Stadtgerichts, die Einziehung der Gegenstände nach § 16 Abs. 1 Zollgesetz hätte nicht ausgesprochen werden dürfen, weil der Angeklagte die Waren nicht mehr in seinem Besitz hatte, ist fehlerhaft. Für die Einziehung nach § 16 Abs. 1 Zollgesetz kommt es nicht darauf an, ob die Waren, die Gegenstand eines Zolldelikts gewesen sind, sich noch im Besitz des Täters oder Teilnehmers befinden bzw. ob diese bereits an Dritte weitergegeben worden sind. Derartige Einschränkungen, wie sie vom Stadtgericht als Voraussetzung für die Einziehung genannt werden, ergeben sich nicht aus dem Gesetz. Der § 16 Zollgesetz bestimmt vielmehr, daß im gerichtlichen Verfahren alle Waren sowie Gegenstände der Einziehung unterliegen können, soweit sie Gegenstand von Zollstrafaten waren. Die Einziehung ist auch unabhängig da-

von zulässig, ob die strafrechtliche Schuld eines Täters im Ergebnis der Hauptverhandlung festgestellt wird oder nicht, wenn die Einfuhr der Waren objektiv rechtswidrig gewesen ist. In diesem Fall kann auf vollständige Einziehung nach § 16 Abs. 3 Zollgesetz erkannt werden. Die Auffassung des Stadtgerichts, daß es für die Einziehung maßgeblich auf die konkreten Besitz- oder Eigentumsverhältnisse ankomme, ist daher nicht zutreffend.

Der fehlerhafte Ausgangspunkt liegt offensichtlich in der einseitigen Betrachtungsweise des Anwendungsbereichs dieser Rechtsvorschrift unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt der Zusatzstrafe. Diese Bestimmung stellt es jedoch keineswegs allein darauf ab, ob der Täter oder Teilnehmer der illegalen Aus- oder Einfuhr oder der Zollhehlerei in jedem Falle die Einziehung als materiellen Verlust oder als Einbuße spürt. Der § 16 Zollgesetz hat nicht allein Zusatzstrafencharakter, sondern geht darüber hinaus. Das gesellschaftliche Anliegen dieser Rechtsvorschrift ergibt sich aus dem Schutzbedürfnis des staatlichen Außenhandelsmonopols der Deutschen Demokratischen Republik (Art. 9 Abs. 5 der Verfassung der DDR). Der § 16 Zollgesetz ist so anzuwenden, daß die staatlich nicht genehmigte Ein- oder Ausfuhr von Waren unterbunden und der illegale Handel und die Spekulation mit derart eingeschleusten Waren wirksam bekämpft werden. Diese wichtige Seite der Funktion des § 16 Zollgesetz wurde vom Stadtgericht verkannt. Die vom Stadtgericht vorgenommene rechtliche Auslegung würde in ihrer Konsequenz dazu führen, daß Waren, die strafrechtswidrig bzw. gegen ausdrückliches Einfuhrverbot in die DDR eingeführt worden sind, dann nicht mehr durch die Gerichte eingezogen werden dürften, sobald sie ihren Besitzer gewechselt haben bzw. sich in den Händen Dritter, am Verfahren nicht beteiligter Erwerber befinden. Eine solche Rechtsauffassung würde die permanente Aufrechterhaltung eines gesetzwidrigen Zustandes sanktionieren.

Hinsichtlich der Einziehung des Transistorgerätes nach § 8 Geldverkehrsordnung hatte das Stadtbezirksgericht eine richtige Entscheidung getroffen, da es sich um den Gegenwert einer gesetzwidrigen Zahlung des Angeklagten an eine Person mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Westberlin handelt (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 Geldverkehrsordnung). Demgegenüber hat das Stadtgericht im wesentlichen aus den gleichen Gründen, die bereits zu § 16 Zollgesetz dargelegt wurden, fehlerhaft die Zulässigkeit der Einziehung verneint. Das staatliche Valutamonopol, dessen Schutz die §§ 7, 8 Geldverkehrsordnung dienen, erfordert, daß die Bestimmung des § 8 Geldverkehrsordnung nicht nur einseitig als Zusatzstrafe betrachtet werden darf. Es müssen vielmehr dabei auch die über den Strafzweck hinausgehenden Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, insbesondere das gesellschaftliche Interesse an der Beseitigung des durch Geld- oder Devisendelikte herbeigeführten ungesetzlichen Zustandes (ungesetzliche Wert- und Vermögensbildung u. a.). Dabei kann es im Gegensatz zur Auffassung des Stadtgerichts nicht entscheidend darauf ankommen, ob sich bereits Dritte Vorteile aus der Tat verschafft haben bzw. in wessen Besitz sich die Vermögens- oder Geldgegenwerte befinden, die Gegenstand eines Devisendelikts oder einer Straftat gegen die Geldverkehrsordnung waren.

Da im vorliegenden Falle gemäß § 324 StPO eine bindende Weisung ergehen würde, die keinen Raum für eine andere Entscheidung hat, konnte das Kassationsgericht selbst entscheiden (vgl. dazu Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 3. Juli 1969 — I Pr 15 - 4/69 - [OGSt Bd. 10 S. 61; NJ 1969 S. 4731]).